

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

► Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

vom 23. 4. 2021

zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 14. 4. 2021

zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021

I. Aufgrund von § 44 der Geflügelpestverordnung hebe ich hiermit meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 14. 4. 2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021 vollständig auf.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der am 25. 3. 2021 amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest ist erloschen, die aufgrund dieses Ausbruchs festgelegten Schutzmaßnahmen können daher vollständig aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 23. April 2021

Der Oberbürgermeister

I.V.

Cornelia Wilkens

Stadträtin

Hinweise:

- Die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 26. 3. 2021 angeordnete Stallpflicht für Geflügel im gesamten Gebiet der Stadt Münster ist ohne Änderungen weiterhin gültig.
- Das mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 16. 4. 2021 festgelegte Beobachtungsgebiet Nr. 2 ist ohne Änderungen weiterhin gültig.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.